

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 29 (2016)

Artikel: Mittelalterliche Grenzen im Alpenrheintal : zur Entstehung der liechtensteinisch-werdenbergischen Rheingrenze
Autor: Gabathuler, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mittelalterliche Grenzen im Alpenrheintal

Zur Entstehung der liechtensteinisch-werdenbergischen Rheingrenze

Heinz Gabathuler

Der Alpenrhein bildete bis ins späte Mittelalter keine politisch-administrative Grenze; die rechts- und linksrheinischen Siedlungen gehörten seit römischer Zeit zur gleichen Provinz (*provincia Raetia prima*) und seit karolingischer Zeit zum gleichen Gau (*pago Curiensis*). Während aber die römische Provinz Rätien noch bis zum Bodensee reichte, grenzte der karolingische Gau Chur rechtsrheinisch bei Götzis und linksrheinisch bei Montlingen an den Rheingau (*in pago Ringouve*). 865¹ wird erstmals ein höher gelegenes, «oberes» Teilträtien von einem bei Chur liegenden «churischen» Teilträtien (*Rhaetiae maiori et etiam Curiensis*) unterschieden.² Die Grenze zwischen diesen beiden Rätien war eine orohydrografische: Sie folgte orografisch dem Gebirgskamm vom Arlberg zum Septimer und schied hydrografisch die Wasserläufe im oberen Inntal und im Alpenrheintal. 926/930³ trennte diese Grenze auch die Grafschaft eines Berthold im Engadin (*in valle Eniatina in comitatu Berhtaldi*) und die Grafschaft eines Ulrich (*Udabrics comitis*) in Churrätien. Ulrich war der erste Graf von Bregenz, und seine Nachkommen behielten die rätische Grafschaft bis zum Tod des letzten Bregenzer Grafen Rudolf, der 1144/48 starb.⁴

Vermutlich schon 1020/32⁵ wurde Churrätien zwischen zwei Bregenzer Grafen geteilt, denn das Kloster Disentis lag in der Grafschaft eines Udo (*in [...] Udonis comitatu*), das Kloster Pfäfers aber in der Grafschaft eines Marquard (*in comitatu Marguuardi*). 1050⁶ hiessen die beiden Grafen Eberhard (von Bodman) und Otto (von Buch-

horn), und ihre nur in der Literatur als Unter- und Oberrätien bezeichneten Teilgrafschaften grenzten an die Flüsse Landquart (*ad fluvium Langorum*) und Tamina (*ad Tuminga*), an die rechts- und linksrheinischen Zuflüsse südlich von Maienfeld und Ragaz. Zur unterrätischen Grafschaft gehörten neben dem Kloster Pfäfers auch 1040 das Kloster Schänis, 1050 Buchs und Grabs, 1098⁷ Maienfeld. Mit dieser Bregenzer Teilung im Hochmittelalter begannen die Herrschaftsbildungen in Churrätien, die bis ins Spätmittelalter mehrere gräfliche und freiherrliche, bischöfliche und klösterliche Herrschaften hervorbrachten. Der letzte Graf, dem noch eine Grafschaft in Churrätien (*in pago Retia Curiensi*) zugeschrieben wurde, war 1158⁸ der Bregenzer Erbe und Pfalzgraf Hugo von Tübingen, der Vater des ersten Grafen von Montfort und Urgrossvater der späteren Grafen von Werdenberg.

1050 werden erstmals Wasserläufe nicht nur als Herrschaftsgrenzen zwischen zwei Grafschaften genannt, sondern auch als Nutzungsgrenzen, denn zwei königliche Forste stiessen an das Versamertobel (*a valle Versamia*) bei Valendas und an den Lognerbach (*ad fluvium Arga*) zwischen Buchs und Grabs. Eine solche Nutzungsgrenze bildete auch der Rhein als natürliches Hindernis und kaum genutztes Flussbett zwischen den 842/843⁹ im rätischen Reichsurbar genannten Königshöfen Schaan (*Scana*) und Räfis (*Revena*). Die beiden Höfe gehörten zwar politisch zur gleichen Grafschaft und administrativ zum gleichen Ministerium (*id est in Planis*), waren aber als

königliche Lehen grundherrschaftliche Gutseinheiten mit zugehörigen Huben oder Bauernhöfen, mit Äckern, Wiesen, Weinbergen, Wäldern, Alpen und Mühlen. Sie und die Kirchdörfer Buchs, Grabs, Gams einerseits und Eschen, Schaan andererseits verband über den trennenden Fluss ein königliches Schiff (*de nave dominica*). Eine solche Verbindung bestand auch in Ragaz, wo ein Fährhof (*curtis navalis*) lag, und in Maienfeld, wo eine Schiffssteuer (*census de navibus*) erhoben wurde.

Herrschaftsgrenzen

Eine politisch-administrative Grenze am Alpenrhein entstand erstmals um 1200, als der Freiherr Heinrich II. von Sax zwischen Gams und Rütli, den Klosterhöfen von Einsiedeln und Pfäfers, eine neue Herrschaft begründete. Seine Herrschaft war eine Adelsherrschaft, nicht nur eine Grundherrschaft, und verfügte über «grafengeleiche» Rechte, also nicht nur über Grundbesitz in der unterrätischen Grafschaft. 1206/07¹⁰ versuchte der Graf Hugo I. von Mont-

1 865: BUB I, Nr. 71 mit Anm. 1.

2 Gabathuler 2014.

3 926/930: BUB I, Nr. 99, 100.

4 Gabathuler 2012.

5 1020/32: BUB I, Nr. 164, 176.

6 1050: BUB I, Nr. 190, 191.

7 1040, 1050, 1098: BUB I, Nr. 185, 190, 211 (irrt. zu 1092).

8 1158: BUB I, Nr. 338 (Anm. 2 irrt. von Pfulendorf).

9 842/843: BUB I, Anhang S. 381, 384, 385.

10 Gabathuler 2009, S. 70.

fort, die Burg des Saxers zu zerstören und die Herrschaftsbildung zu verhindern, wurde aber vom Saxer Bruder und St.Galler Abt Ulrich daran gehindert. Die Herrschaft Sax grenzte bei Salez an den Rhein und war noch 1294¹¹ durch einen Fährbetrieb (*navigium*) mit Gamprin verbunden. Auf diesem Betrieb, dem «var ze Gamprin», dürfte die «Schiffhaber» (*Scheff Haaber*) genannte Schiffssteuer im Schellenberger Urbar 1698¹² beruhen. Sie betraf nämlich die Wohnhäuser nicht nur in der Herrschaft Schellenberg, sondern auch in Salez: Jede «Feuerstätte» bis zum Lienzerbach (*Länzerbach*) hatte ein halbes Viertel Hafer zu liefern. Im Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein wird diese Steuer wohl irrig als «Schäffhaber» bezeichnet und als Haussteuer oder als Rodungsabgabe gedeutet.¹³ Weil Schellenberg nur eine Grundherrschaft in der unterrätischen Grafschaft war, bildete der Rhein bei Salez eine Herrschaftsgrenze zwischen den Grafen von Montfort und den Freiherren von Sax.

Vor 1260¹⁴ entstand eine weitere hydrografische Herrschaftsgrenze, als die Urenkel des Tübinger Pfalzgrafen ihre unterrätische Grafschaft teilten: Die Ill wurde zum Grenzfluss zwischen den Grafen von Montfort und von Werdenberg. Die Herrschaft Schellenberg geriet als Grundherrschaft in die Grafschaft Werdenberg, und die Schellenberger Herren wurden als ehemalige Reichsministerialen zu den wichtigsten Gefolgsleuten der Werdenberger Grafen. Die Grenze an der Ill bestand bis 1485¹⁵, als der Herzog Sigmund von Österreich die Dörfer Tisis, Tosters, Nofels und Bangs von den Brüdern Ulrich und Sigmund von Brandis kaufte und in seine Herrschaft Feldkirch eingliederte. Nach 1277¹⁶, nach dem Kauf der Grafschaft Heiligenberg durch Hugo I. von Werdenberg, wurde ein weiterer Abschnitt des Alpenrheins zur Herrschaftsgrenze, denn erst nach diesem Kauf kann die Werdenberger Grafschaft geteilt worden sein. Hugos Sohn Hugo II. von Werdenberg(-Heiligen-

berg) erhielt nämlich ausser der Stammburg nur die Dörfer Buchs, Grabs und die Stadt Bludenz; Hugos Neffe Rudolf II. von (Werdenberg-)Sargans erhielt hingegen die ganze übrige Grafschaft zwischen Ill und Landquart vom Walensee bis zum Arlberg. Dadurch wurde die frühmittelalterliche Nutzungsgrenze zwischen den Königshöfen Schaan und Räfis zur spätmittelalterlichen Herrschaftsgrenze zwischen den Kirchdörfern Buchs und Schaan, und letztlich zur Grenze zwischen den Grafschaften Werdenberg und Sargans.

Die Rheingrenze verlängerte sich nach Süden, als Hugo II. von Werdenberg 1304¹⁷ vom Churer Bischof den Hof Sevelen als Pfand erhielt und seiner Grafschaft einverleibte. Und sie wurde von Salez bis Ragaz durchgehend, als 1342¹⁸ die Brüder Hartmann und Rudolf IV. von Sargans ihre Grafschaft teilten. Hartmann erhielt die rechtsrheinische (*swaz ennend Ryms ist [...] Vadutz halb*), Rudolf die linksrheinische (*waz disent Ryms ist Saneganz halb*) Teilgrafschaft mit Leuten und Gütern, als Lehen oder als Eigen. Damit war der Alpenrhein auch zwischen Sevelen, Wartau, Sargans einerseits und Vaduz, Triesen, Balzers andererseits zu einer Herrschaftsgrenze geworden, zur politisch-administrativen Grenze zwischen den linksrheinischen Herrschaften Sax, Werdenberg, Sargans und der rechtsrheinischen Grafschaft Vaduz. Diese Grenze entwickelte sich nach dem Schwaben- oder Schweizerkrieg 1499 zur «Staatsgrenze» zwischen der Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich.

In der Literatur wird der Alpenrhein als breites Flussbett mit immer wieder ändernden Wasserläufen und demnach als undeutlicher Grenzraum beschrieben, der keine eindeutigen Grenzlinien zuließ. Dies ist aber zu korrigieren, weil das Rheinbett mit seinen nutzbaren Auen nie ein herrschaftsfreier Raum war und wegen seiner Schiffbarkeit und seines Fischbestandes auch nie sein konnte. Schriftliche Quellen

aus dem späten Mittelalter und der frühen Neuzeit zeigen, dass über den Rhein in seiner ganzen Breite nur die linksrheinischen Herrschaften verfügten, dass die Herrschaftsgrenze demnach an seinem östlichen Ufer verlief. Laut Wartauer Urbar 1484¹⁹ besass die Herrschaft Wartau die Fährbeim Schollberg und ein Fischwehr (*fach*) im Rhein. Die Wartauer Herren konnten der Grafschaft Vaduz (*denan ennathalb dem Rin*) vom Ellhorn bis zur Kapelle St.Wolfgang bei Triesen die Fischerei (*vischentz*) verbieten oder erlauben. Laut Werdenberger Urbar 1483/85²⁰ besass auch die Grafschaft Werdenberg die Fischerei im Rhein von Bendern «us der blatten» bis Balzers «in den brunnen», und 1543/46²¹ verfügte die Landvogtei Werdenberg über die Fährbeim Haag-Bendern. Nur schon diese Nennungen von rechtsrheinischen Grenzpunkten belegen, dass die linksrheinischen Herren den Rhein als ihr Hoheitsgewässer betrachteten.

Die Fischerei nur mit Schnüren (*fäderschnuor*) war nicht nur im Hauptfluss, sondern auch in allen Seitenarmen, den Rheingiessen (*abgiessen des Rhyns*), für alle Anstösser erlaubt. Zu Streitigkeiten zwischen den Herren führte aber, dass Werdenberger Untertanen die rechtsrheinischen Zuflüsse «verfacht», also mit Fischwehren versperrt hatten. Dadurch konnten keine Fische mehr aus dem Rhein und seinen Giessen in die Vaduzer Bäche gelangen. Erst 1562²² gestattete der Stand Glarus den Vaduzer Herren, für ihren Haushalt in den rechtsrheinischen Giessen zu fischen. Er gewährte ihnen die Fischerei, aber ohne Wehren (*onemachung der hochfach*) und nur für zwölf Jahre, und versprach auch, die Versperrung der Bäche (*verfachung der brunnenbäche*) zu unterbinden. Für später behielten sich die Glarner Herren vor, diese Giessen «widerumb als ir eigenthumb» zu betrachten und den Vaduzern die Fischerei wieder zu verbieten.

Eindeutig genannt wird eine Rheingrenze erstmals im Kaufbrief der Herr-



Ausschnitt aus der ältesten Karte des Alpenrheintals von Hans Conrad Gyger, um 1620. Bis ins Spätmittelalter bildete der Rhein keine politisch-administrative Grenze.

Im Staatsarchiv St.Gallen

schaft Sax-Forstegg 1615²³: Alle Hoheitsrechte am Rhein gingen bis zum gegenüberliegenden Ufer (*biss an das annder port*) als Saxer Eigentum (*dess husses Sax eigenthumb*) an den Stand Zürch. Dazu gehörte auch die Gerichtshoheit über eine «malefitzische ald [oder] straffwürdige person», die auf dem Rhein ergriffen wurde. Dieses Hoheitsrecht an der Fähre Haag–Bendern hatte schon 1546²⁴ der Stand Glarus dem Freiherrn Ulrich Philipp von Hohen sax bestätigt, auf dessen «Grund und Boden» die linksrheinische Anlegestelle lag. Demnach besass die Landvogtei Werdenberg für diese Rheinfähre nur ein Transportrecht, ebenso wie an der Fähre beim Schollberg, die im Hoheitsbereich der Landvogtei Sargans lag. Die rechtsufrige Rheingrenze zwischen den Herrschaften Sax-Forstegg und Schellenberg punktierte Hans Conrad Gyger 1664/67 in seinem Ausschnitt der «Grossen Landtafel» des Zürcher Herrschaftsgebiets: Von der Buchser Grenze bis zum Lienzerbach ist das ganze Rheinbett der Stadt Zü-

11 1294: *Liechtensteinisches Urkundenbuch*, I. Teil, Bd. 5, bearb. von Benedikt Bilgeri, Vaduz 1976/1987, Nr. 352.

12 1698: *Liechtensteinisches Urkundenbuch*, I. Teil, Bd. 4, bearb. von Georg Malin, Vaduz 1963/1965, S. 541–542.

13 HLFL 2013, Bd. 2, S. 834.

14 1260: UBSSG I, Nr. 493.

15 Tschakner 2014, Urkunde 1485, S. 102–103 (Transkription).

16 1277: UBSSG I, Nr. 675.

17 1304: UBSSG II, Nr. 963.

18 1342: BUB V, Nr. 2716.

19 Graber 2003, Urbar 1483–1485, S. 165–172 (Transkription).

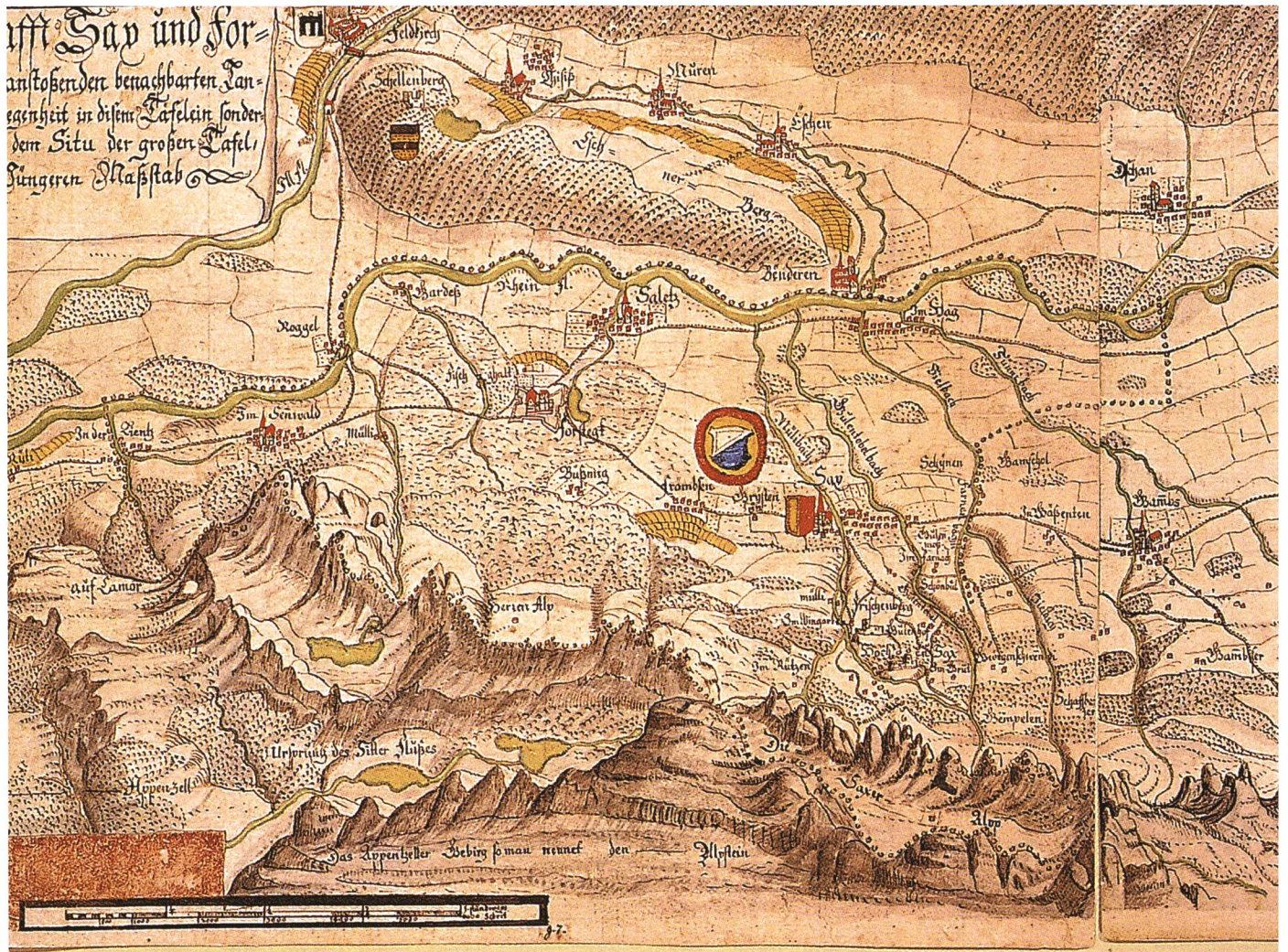
20 Gabathuler 2007, Urbar 1483/85, S. 217–218.

21 1543, 1546: Landesarchiv Glarus 2433/44, 52.

22 1562: Staatsarchiv St.Gallen AA3 U15.

23 Malamud 2015, Kaufbrief 1615, S. 243–246 (Transkription), Faksimile in der Beilage.

24 1546: Landesarchiv Glarus 2433/52.



«Die Freyherrschafft Sax und Forstecgk, mit auch derselben anstoßenden benachbarten Landen.» Karte von Hans Conrad Gyger, 1664/67 (Ausschnitt). Die Grenze zur Herrschaft Schellenberg ist rechtsufrig punktiert. Dauerdeponium des Staatsarchivs Zürich im Haus «Zum Rechberg», Zürich

rich «eigentümlich zugehörig».²⁵ Diese Belege zu Gerichts-, Schiffs- und Fischereirechten, aber auch einzelne Hinweise zu Forst- und Jagdrechten zeigen, dass der gesamte Grenzraum am Rhein zum linksrheinischen Hoheitsgebiet gehörte und dass die politisch-administrative Grenzlinie am östlichen Rheinufer verlief.

Nutzungsgrenzen

Den Herrschaftsgrenzen entsprachen aber nicht die Nutzungsgrenzen in den Rheinauen, wie schon ein früher Streit zwischen Triesen und Sevelen 1439²⁶ um die gemeinsame Nutzung der Seveler Au zeigt, die im Werdenberger Hoheitsgebiet lag. Gemeinsame Nutzungs-

rechte an «Wunn und Weid, Trieb und Tratt» führten auch zwischen den Kirchgemeinden Buchs und Schaan zu langwierigen und teilweise heftigen Streitereien. Im Februar 1458 einigten sich die beiden «Nachbarschaften und Kirchspiele» – im Einverständnis mit ihren Herren von Werdenberg und von Vaduz – auf ein Schiedsgericht, das im Mai bei Vaduz tagte und im November 1458 einen Grenzverlauf zwischen den Allmenden festlegte. Die Grenze endete an einer «mittleren Mark» zwischen einer Grube auf Pradagros und einem Nussbaum bei der Kapelle St. Katharina; die Grube lag beim Möliholz zwischen Schaan und Vaduz, die Kapelle bei Räfis zwischen Buchs und Sevelen.

Dagegen appellierte Buchs, allerdings aus formalen Gründen, an den Kaiser Friedrich III., der im April 1459 die Streitsache an einen kaiserlichen Kommissar überwies. Dieser bestätigte im Mai 1460 das schiedsgerichtliche Urteil, worauf Buchs zum zweiten Mal an den Kaiser appellierte. Diesmal delegierte Friedrich III. die Streitsache im Februar 1461 an Bürgermeister und Kleinen Rat von Konstanz, die im April 1462 die Buchser Appellation stützten und im Juni 1462²⁷ das Urteil von 1458 aufhoben. Damit war zwar der vierjährige Rechtsstreit, nicht aber der langjährige Grenzkonflikt erledigt. Am Streit waren die Herren der beiden Kirchspiele nie beteiligt, weil es nicht um ihre Ho-

heitsrechte, sondern um die Nutzungsrechte ihrer Untertanen ging.

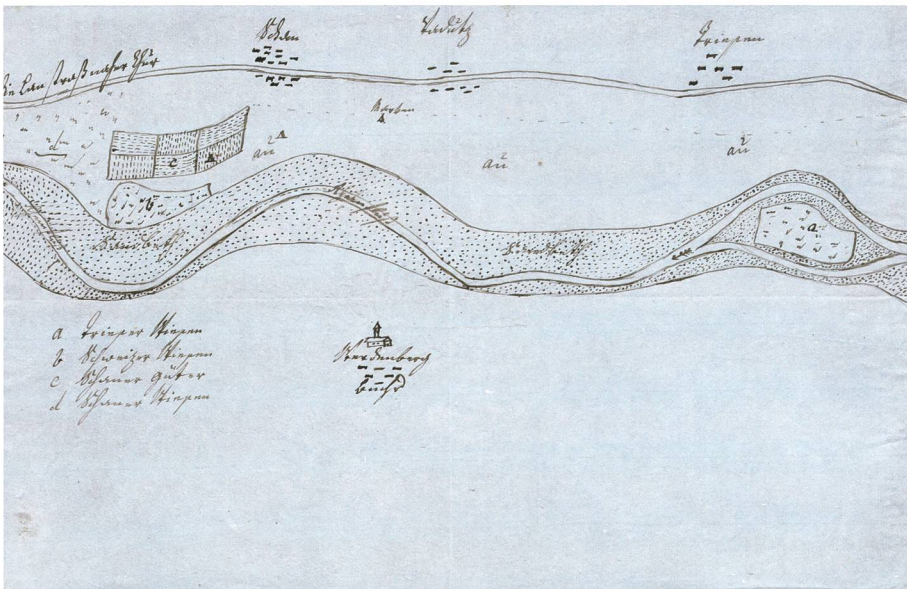
Erst 1464²⁸ intervenierten die beiden Herren – Graf Hugo von Montfort und Freiherr Ulrich von Brandis –, als sie von beiden Parteien um einen Entscheid gebeten wurden. Sie legten ein neues Schlichtungsverfahren fest und bestimmten, dass bei künftigen Zwisten innerhalb eines Monats je sieben unbeeilte Vertreter (*erbar man*) die Streit Sache erledigen sollten. Damit erhielten die Untertanen eine weitere Gelegenheit, ihre Auseinandersetzung ohne herrschaftliches Einwirken zu beenden. Wenn die 14 ehrbaren Männer aber keine Mehrheit finden würden (*nit ain mers machten*), dann wollten die beiden Herren gemeinsam und abschliessend entscheiden. Das gelang ihnen aber offenbar nicht, denn der Konflikt zwischen den streitenden Kirchgemeinden artete derart aus, dass es zu Gewalttaten mit Verwundungen kam. Diesmal wehrten sich der Graf Wilhelm von Montfort und die Brüder Wolfhard und Sigmund von Brandis für ihre eigenen Untertanen, brachten 1471²⁹ deren Streit um Wuhrbau und Holz hau vor den Rat von Zürich und machten Schadenersatz geltend. Ein Gericht

entschied, dass die Untertanen zwar ein umstrittenes Wuhr bei Vaduz abbrechen, die Herren aber wegen «Verwandtschaft und guter Nachbarschaft» den eigenen Schaden tragen mussten. Der Zürcher Ratsherr Felix Keller setzte – mit Bewilligung beider Herrschaften – einen Markstein zwischen Vaduz und Buchs, also zwischen Möliholz und Räfis.

Der neue Stein in der Rheinau beschäftigte 1492 auch eidgenössische Boten, als sie den ehemaligen Sarganser Landvogt Fridolin Arzethauser zum Obmann eines weiteren Schiedsgerichts wählten. Das Gericht bestimmte 1493³⁰, dass man aus der Grube von Pradagros, wo ein Birnbaum stand, eine Linie ziehen (*einen vaden streken*) sollte bis in den Stock bei der Kapelle St. Katharina, wo ein Nussbaum gestanden hatte. Diesen «gestreckten Faden» sollte man halbieren und die westliche Hälfte samt einem Viertel der östlichen Hälfte dem Kirchspiel Buchs zuteilen. Die Buchser, denen 1458 noch eine Hälfte oder vier Achtel zugesprochen worden waren, erhielten demnach nun fünf Achtel der gemessenen Linie. Beide Parteien durften die genannten Grenzpunkte «mit besseren Zeichen»

aus Stein versehen, doch gelang es ihnen nicht. Denn 1495³¹ musste das gleiche Gericht noch zusätzlich bestimmen, dass man bei Pradagros (*in den undren zun der undren gassen*) und bei der Kapelle (*an der mur des chors*) zwei Marksteine setzen und dazwischen das festgelegte Mass «einander geben und nehmen» sollte. Diese 40-jährige Auseinandersetzung um einen Grenzstein im Rheinbett zeigt, welche grosse Bedeutung die Nutzung der Rheinauen für die Nachbarschaften am Alpenrhein hatte. Die Herrschaften am Rhein waren von solchen Nutzungskonflikten aber nur dann betroffen, wenn sich ihre Untertanen gegenseitig Schaden zufügten.

Laut Vertrag von 1562 teilten Glarus und Vaduz erstmals die Forstrechte (*vörsten*) und machten den «sterkest fluss des Rhins» zur Forstgrenze. Und erstmals erwähnten sie, dass einige ihrer Untertanen über Besitz an «Grund und Boden» beidseits des Rheins verfügten. Der Vaduzer Graf und der Werdenberger Landvogt erhielten auf ihren Seiten die «forstliche Obrigkeit und Herrlichkeit» auch über die Untertanen der anderen Herrschaft. Damit zogen sie zumindest forsthoheitlich eine territorial und nicht mehr personal bestimmte Herrschaftsgrenze: Die «übrerrheinischen» Untertanen und ihre Güter unterstanden zumindest forstrechtlich einer fremden Herrschaft. Zum Forstrecht gehörte auch das Jagdrecht, das beide Herr-



Skizze des Rheinverlaufs von Landvogt Franz Xaver Menzinger, 1790.

Amt für Kultur, Liechtensteinisches Landesarchiv Vaduz

25 Kaiser 1990, S. 31f., Nr. 5.

26 1439: LUB digital (Urk. vom 7. September 1439).

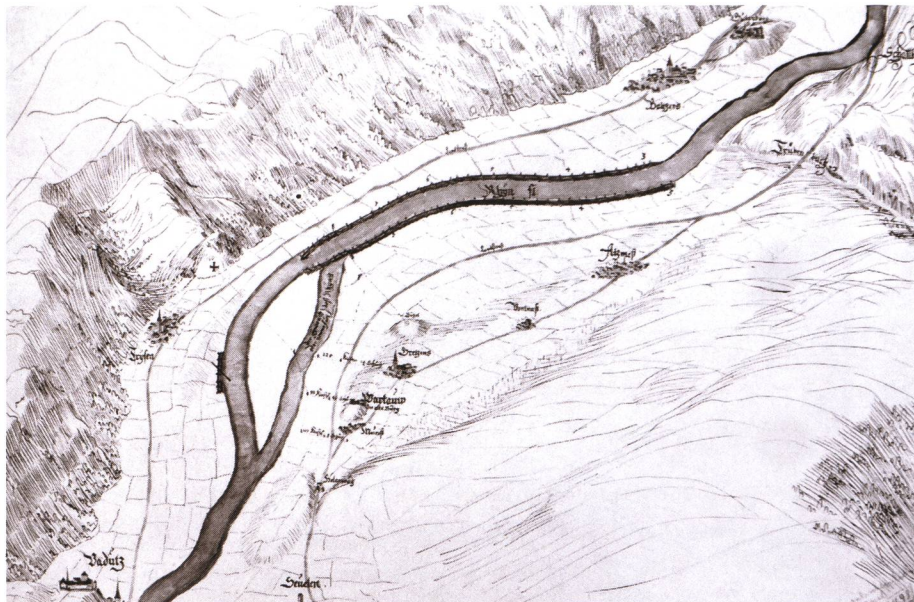
27 1458–1462: LUB digital (Urk. vom 27. Februar 1458, 28. November 1458, 16. April 1459, 12. September 1459, 8. Mai 1460, 6. Februar 1461, 29. April 1462, 16. Juni 1462).

28 1464: LUB digital (Urk. vom 16. März 1464).

29 Kaiser 1989, Bd. 1, S. 310f.

30 1492–1493: LUB digital (Urk. vom 7. Juli 1492, 19. Juli 1493).

31 Senn 1872, Nr. 9.



Wuhrplan Triesen–Wartau, um 1698. Erkennbar sind die verbaute Strecke zwischen Balzers und Azmoos und der nach einem Durchbruch entstandene westliche Flussarm, die «neue runs des Rhyns». Staatsarchiv Zürich

schaften in ihren «Forstbezirken» ausüben durften, ausser wenn die Untertanen zur Frühlings- oder Herbstzeit ihr Vieh in den Rheinauen weiden liessen. Nicht territorialisiert wurden aber die Gerichtsrechte, denn die «hohe und niedere Obrigkeit» behielten Glarus und Vaduz über ihre eigenen Untertanen auch jenseits des Rheins, soweit deren Nutzungsrechte reichten.

Das Jahrzeitbuch der Kirche Buchs nennt 1540³² sieben rechtsrheinische Güter von Buchser Kirchgenossen. Die Güter waren demnach nicht Gemein-, sondern Privatbesitz und wurden mit einem Zaun (*Schwytzer zun*) von den Schaaner Gütern abgegrenzt. Hans Pfüfiner von Altendorf besass eine Wiese, die an Güter von Simon Müller, Hans Murer, Jos Schuler und an die Buchser Allmend grenzte. Und Hans Senn besass eine Wiese, die an Güter von Andreas Rohrer und Konrad Gasenzer, rheinwärts an den Brunnenbach und «schaanwert» an den Schweizerzaun grenzte. Dieser Zaun zwischen Rhein und Schaan stellte nie eine Herrschafts-, sondern nur eine «übrheinische» Nutzungsgrenze dar, obwohl zwischen Zaun und Rhein 1559³³ offenbar der Werdenberger Landvogt die Ge-

richtshoheit ausübte. Die Nutzung bestand noch um 1790³⁴, als der Liechtensteiner Landvogt Franz Xaver Menzinger den Rheinverlauf und die Schweizer Wiesen westlich der Schaaner Güter skizzierte. Diese Wiesen dürften aber als Privateigentum in Liechtenstein nicht mehr einer Schweizer Obrigkeit unterstanden haben. Die gleiche Skizze nennt auch die Triesner Wiesen, die heutige Wartauer Heuwiese, die noch zwischen zwei ähnlich starken Flussarmen lagen. Eine Rheininsel zeigt schon der Wuhrplan Triesen–Wartau um 1698³⁵, als der westliche Flussarm, der «neue runs des Rhyns», nach einem Durchbruch entstand. Sie bildete noch bis zum Verkauf 1853 eine linksrheinische Nutzungsgrenze der Gemeinde Triesen, nachdem die Herrschaftsgrenze schon 1848 neu gezogen worden war: Seither gilt die Rheinmitte als Landesgrenze zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St.Gallen.

32 Senn 1873, S. 22f.

33 1559: Staatsarchiv St. Gallen AA3 A13-1.

34 1790: Liechtensteinisches Landesarchiv, Regierungsakten 41/6/2/31.

35 Kaiser 1990, S. 32f., Nr. 8.

Quellen

BUB: *Bündner Urkundenbuch*, Bd. I, bearb. von Elisabeth Meyer-Marthaler/Franz Perret, Chur 1955; Bd. V, bearb. von Otto P. Clavadetscher/Lothar Deplazes, Chur 2005.

LUB digital: www.lub.li

UBSSG: *Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St.Gallen*, 2 Bde., bearb. von Franz Perret, Rorschach 1961, 1982.

Literatur

Gabathuler 2007: GABATHULER, HEINZ, *Die Werdenberger Güter und Rechte*. In: *Werdenberger Jahrbuch 2007*, 20. Jg., S. 214–218.

Gabathuler 2009: GABATHULER, HEINZ, *Die Anfänge der Herren von Sax und Misox*. In: *Bündner Monatsblatt 1/2009*, S. 64–79.

Gabathuler 2012: GABATHULER, HEINZ, *Die Bregenzer Grafen als Vögte in Chur*. In: *Montfort 2/2012*, S. 101–105.

Gabathuler 2014: GABATHULER, HEINZ, *Churrätien als «churisches» Teilträtien*. In: *Montfort 2/2014*, S. 143–147.

Graber 2003: GRABER, MARTIN, *Die Burg Wartau. Baubeschreibung, Geschichte, Rechte und Besitzungen, Urkundensammlung*. Begleitpublikationen zum Werdenberger Jahrbuch, vol. 2, Buchs 2003.

HLFL: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, 2 Bde., Vaduz-Zürich 2013.

Kaiser 1989: KAISER, PETER, *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. 1847*, 2 Bde., hg. von Arthur Brunhart, Vaduz 1989.

Kaiser 1990: KAISER, MARKUS, *Rheinkarten und Rheinpläne aus 375 Jahren*. In: *Werdenberger Jahrbuch 1990*, 3. Jg., S. 30–43.

Malamud 2015: MALAMUD, SIBYLLE, *Charakterlosigkeit und Verschwendungssucht? Das Ende der Freiherren von Sax-Hohensax und der Verkauf der Herrschaft Sax-Forstegg an Zürich im Jahr 1615*. In: *Werdenberger Jahrbuch 2015*, 28. Jg., S. 234–246.

Senn 1872: SENN, NIKOLAUS, *Kirchengeschichtliche Urkunden*, Chur 1872.

Senn 1873: SENN, NIKOLAUS, *Das Jarzitbuoch der Kilchen und Pfruond zu Buchs (1540)*, Chur 1873.

Tschalkner 2014: TSCHAIKNER, MANFRED, *Die Erwerbung der Schellenberger Orte Tisis, Tosters, Nofels und Bangs durch Österreich (1485)*. In: *Vorarlberger Landesmuseumsverein 2014*, S. 90–107.